

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 21.07.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:34 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Anwesend ab 19:40 Uhr

Schuller-Hauck, Andrea

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Och, Johannes

Segger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Riedl, Detlev

Schneider, Anke

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Familienstützpunkt Rottendorf
Vorstellung der neuen Leitung Frau Barbara Eißer
Vorlage: GL/022/2023
- 2 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-WAS)
Vorlage: GL/003/2023
- 3 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-EWS)
Vorlage: GL/004/2023
- 4 Förderung von Balkonkraftwerken; Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel
Vorlage: FV/022/2023
- 5 Sonstiges
 - 5.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 5.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 5.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.06.2023 ohne Einwendungen.

1 Familienstützpunkt Rottendorf
Vorstellung der neuen Leitung Frau Barbara Eißen
Vorlage: GL/022/2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Eißen die neue Leiterin des Familienstützpunktes recht herzlich. Frau Eißen leitet den Familienstützpunkt seit Juni 2023 und folgt Frau Langenberger nach. Sie wird sich und ihre ersten Vorhaben und Pläne für den Familienstützpunkt Rottendorf heute vorstellen. Am Ende steht Frau Eißen sicherlich auch noch für die ein oder andere Frage zur Verfügung.

Frau Eißen stellt sich kurz vor. Sie ist studierte Diplom-Sozialpädagogin (FH), aber auch ausgebildete Erlebnispädagogin. Sie ist verheiratet, hat vier Kinder und wohnt in Randersacker-Lindelbach. Sie war fünf Jahre lang Jugendbewährungshelferin in Tauberbischofsheim, war zehn Jahre in Elternzeit und war bevor sie nach Rottendorf kam zwei Jahre lang die Leiterin des Familienstützpunktes in Ochsenfurt.

Familienstützpunkte sind niederschwellige, kostenfreie Angebote für Familien und für Familienbildung direkt vor Ort. Idealerweise baut der Familienstützpunkt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu den Familien auf. Bei größeren Problemen werden die Familien an die entsprechenden Fachstellen weitergeleitet. Frau Eißen lobt Rottendorf. Hier gibt es schon sehr viel, was sozialpädagogische Familienbetreuung betrifft; aber auch für ältere Kinder gibt es mit dem Jugendzentrum eine Anlaufstelle.

Seit April 2023 arbeitete sich Frau Eißen im Familienstützpunkt Rottendorf ein. In der Übergangsphase im Mai hat die Leitung Frau Schatz vom Haus der Begegnung übernommen. An ihrem ersten Familientreff konnte sie gleich 12 Familien begrüßen, berichtet die neue Leiterin stolz. Es ist wichtig für sie, dass alle offenen Angebote aufrechterhalten werden. Beispielweise ist im Babycafé auch einmal im Monat eine Hebamme dabei. Die Teilnahme ist grundsätzlich ohne Anmeldung möglich. Zum Alleinerziehenden-Treff kommen aktuell nur zwei Mütter. Das soll durch Werbung noch ausgebaut werden. Eine sehr gute Kooperation gibt es auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg. Bei diesem Amt können kostenfreie Referenten gebucht werden. Diese Veranstaltungen werden immer sehr gut angenommen. In den Sommerferien ist der Familienstützpunkt geschlossen. Das ermöglicht es Frau Eißen ihre Überstunden abzubauen. Es ist aber die Aktion Bücherschatzsuche geplant. Nach den Ferien sind Treffen mit anderen Familienstützpunkten im Landkreis Würzburg vorgesehen, weiterhin zehn Angebote mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, z.B. ein Bewegungsangebot im Wald und zwei Elternabende. Bei diesen Elternabenden sind die Themen Trennung, Scheidung und Gefahren im Internet geplant. Der Elternabend am 26.10.2023 ist in Kooperation mit dem Haus der Begegnung und der Grundschule. Am 02.12.2023 ist ein Nikolausabend geplant. Diese Angebote funktionieren natürlich nicht ohne Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Ein wichtiger Multiplikator ist hierfür die Bildungsachse. Ziel ist es, dass zukünftig öfter auch Artikel über den Familienstützpunkt in der Tageszeitung erscheinen.

Auf Nachfrage erläutert Frau Eißen, dass das Bewegungsangebot im Wald bedeutet, die Örtlichkeit Wald kennenzulernen und dort beispielsweise zu singen. Die Arbeitszeit von Frau Eißen beträgt 10 Stunden pro Woche. In Ochsenfurt hatte sie allerdings noch eine Mitarbeiterin mit 9,5 Stunden Wochenarbeitszeit. Frau Eißen bestätigt, dass überwiegend Mütter in den Familienstützpunkt kommen. Das liegt wohl auch daran, dass die Angebote zum Teil vormittags stattfinden. Am Ende wünscht Bürgermeister Roland Schmitt Frau Eißen weiterhin eine gute Einarbeitung in die Aufgaben des Familienstützpunktes und gutes Gelingen. Besonders freut er sich, dass im Familienstütz-

punkt auch Themen wie Cybersicherheit angesprochen werden. Das ist sehr wichtig!

2 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-WAS) **Vorlage: GL/003/2023**

Sachverhalt:

Am 23.09.2022 hat der Gemeinderat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Rottendorf neu erlassen. In der Folge hat die Verwaltung die noch nicht durch die Festsetzungsverjährungsfrist verjährten Fälle zunächst aus dem Jahr 2018 ermittelt und hierfür Bescheide erlassen. Diese Bescheide sind inzwischen alle bestandskräftig. Bei der Bearbeitung dieser noch nicht verjährten Fälle haben sich in der Verwaltung einige Fragen ergeben, die mit der Rechtsaufsicht besprochen und geklärt wurden. Die Rechtsaufsicht hat daraufhin empfohlen die Satzung noch einmal neu zu erlassen, so Bürgermeister Roland Schmitt.

Änderungen im Beitragsteil:

In § 2 Nr. 2 wird – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - gestrichen, da dieser Text nicht Inhalt der Mustersatzung ist. In § 5 Abs. 2 werden die Textteile, die nicht Inhalt der Mustersatzung sind, ebenfalls gestrichen. Die Übergangsregelung in § 6 der BGS-WAS ist zu ergänzen. Demnach sind die vorherigen Beitrags- und Gebührensatzungen nicht nur teilnichtig, sondern ganz nichtig. Dies hat zur Folge, dass Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten als abgeschlossen behandelt werden, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom Gründungsdatum der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (28.02.1909) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunales Abgabengesetz (KAG) verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. D. h. die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat nicht mehr zulässig. Auch die Absätze 2 bis 4 des § 6 werden der Mustersatzung entsprechend angepasst und hierzu Textteile gestrichen.

Im Gebührenteil wird empfohlen, § 10 a Abs. 1 Satz 2 BGS-WAS anzupassen. So ist Merkmal der Grundgebühr, dass sie leistungsunabhängig neben der leistungsbezogenen Verbrauchsgebühr erhoben wird (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG). Entsprechend dieser inhaltlichen Bestimmung kann sie nicht nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern lediglich nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich nach Art und Umfang der aus der Liefer- und Abnahmebereitschaft und der Vorhaltung der Einrichtung folgenden und abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastausnutzung auszurichten hat. Es handelt sich daher nicht um eine Zählergebühr und sollte daher nicht für jeden Hauptwasserzähler einzeln berechnet werden. Dies bedeutet, dass zunächst die Durchflussmenge aller Hauptwasserzähler auf dem Grundstück zu addieren und anhand der Gesamtdurchflussmenge eine Gebühr zu erheben ist.

Ein Gemeinderat merkt zum Beitragsteil an, dass das aber nicht das Ergebnis ist was wir 2022 wollten. Wir wollten nämlich noch nicht vollständig abgerechnete und noch nicht verjährte Fälle nur bis maximal vier Jahre zurück nachberechnen. Die Verwaltung bestätigt diese Anmerkung. Aber es geht nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht nicht anders, da die alten Satzungen nichtig waren. Es gibt auch keine Möglichkeit in der Übergangsregelung zu formulieren, dass man Altfälle nur bis zu maximal

vier Jahre zurück nachberechnet.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14.07.2023 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**3 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-EWS)
Vorlage: GL/004/2023**

Sachverhalt:

Am 23.09.2022 hat der Gemeinderat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Rottendorf neu erlassen. In der Folge hat die Verwaltung die noch nicht durch die Festsetzungsverjährungsfrist verjährten Fälle zunächst aus dem Jahr 2018 ermittelt und hierfür Bescheide erlassen. Diese Bescheide sind inzwischen alle bestandkräftig. Bei der Bearbeitung dieser noch nicht verjährten Fälle haben sich in der Verwaltung einige Fragen ergeben, die mit der Rechtsaufsicht besprochen und geklärt wurden. Die Rechtsaufsicht hat daraufhin empfohlen die Satzung noch einmal neu zu erlassen, so der Vorsitzende.

Im Beitragsteil werden in § 5 Abs. 2 Textteile, die nicht Inhalt der Mustersatzung sind gestrichen. In der Folge ändert sich auch dann auch die Nummerierung der Sätze in diesem Absatz. Die Übergangsregelung in § 6 der BGS-EWS ist zu ergänzen. Demnach sind die vorherigen Beitrags- und Gebührensatzungen nicht nur teilnichtig, sondern ganz nichtig. Dies hat zur Folge, dass Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten als abgeschossen behandelt werden, soweit bestandkräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandkräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom Gründungsdatum der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (1913) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunales Abgabengesetz (KAG) verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandkräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandkräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. D. h. die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat nicht mehr zulässig. Auch in den Absätzen 2 bis 4 des § 6 werden Beitragsbestandteile, die nicht der Mustersatzung entsprechen gestrichen.

Im Gebührenteil werden bei § 11 die Absätze 1 und 2 der Mustersatzung angepasst. Bezüglich § 11 Abs. 4 a) ist nach TZ 9 a) der überörtlichen Rechnungsprüfung aus den Jahren 2012 – 2015 eine pauschale Abzugsmenge von 20 m³ je Großvieheinheit deutlich zu hoch. Der Prüfungsverband empfiehlt diese Menge zu überprüfen. Nach Rücksprache mit Herrn Lermann vom Prüfungsverband ist eine pauschale Menge von 15 m³ je Großvieheinheit sachgerecht. Die allgemeine Viehzählung (Absatz 4 a) Satz 3) findet seit Änderung des Agrarstatistikgesetzes nicht mehr statt. Es handelt sich

daher um keinen geeigneten Nachweis der berücksichtigungsfähigen Großvieheinheiten. Der Bescheid der Tierseuchenkasse ist ein geeigneter Nachweis. Die pauschale Bagatellgrenze von 12 m³ (Absatz 5 Buchstabe a)) ist nicht mehr zulässig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18.11.2019 entschieden, dass die Bagatellgrenze durch konkrete Umstände im jeweiligen Gemeindegebiet begründet werden muss. Falls dies nicht möglich ist, führt die Bagatellgrenze zur Nichtigkeit des Gebührenteils der Beitrags- und Gebührensatzung. Die §§ 12 und 13 werden an den Text der Mustersatzung angepasst.

Ohne weitere Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14.07.2023 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4 Förderung von Balkonkraftwerken; Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel Vorlage: FV/022/2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 24.03.2023 die Förderung von Balkonkraftwerken rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen. Im Haushalt sind hierzu Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € eingestellt.

Ende Juni wurden bereits Zuschüsse von ca. 7.000 € bewilligt. Der Verwaltung liegen auch noch mehrere Förderanträge vor, die noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten (wegen fehlenden Antragsunterlagen). Es ist davon auszugehen, dass die Fördermittel bis Ende des Jahres nicht ausreichen werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Haushaltsansatz für die Förderung von Balkonkraftanlagen um 5.000 € zu erhöhen, um alle eingehenden Förderanträge auch bewilligen zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Haushaltsansatzes zur Förderung von Balkonkraftanlagen um 10.000 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5 Sonstiges

5.1 Informationen für den Gemeinderat

- Die Gemeinde Rottendorf wird von der Gemeinde Estenfeld im Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Mühle“ - Bürgerpark beteiligt. Nach Vorstellung der Planung durch Bürgermeister Roland Schmitt beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Rottendorf durch die Planung nicht berührt wird.

- Am 20./21.09.2023 ist die Eröffnung des neuen Frankonia-Stores in Rottendorf. Circa zwei Wochen vorher ist Werbung für diese Eröffnung mit einem Hochsitz im s.Oliver-Verkehrskreis geplant. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.
- Am 08. Oktober 2023 ist Landtags- und Bezirkswahl. Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Gemeinderates sich wieder als Wahlhelfer für diese Wahl zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Wahl wird es erstmals 5 Briefwahlbezirke und 5 Urnenwahlbezirke geben. Der Urnenwahlbezirk für das Evangelische Gemeindehaus wurde aufgelöst und auf andere Urnenwahlbezirke aufgeteilt. Auf Nachfrage bestätigt der Vorsitzende, dass Wahlhelfer, die in der Vergangenheit schon einmal bei der Wahl geholfen haben automatisch wieder angeschrieben werden und sich nicht extra melden müssen.
- Am Ende der öffentlichen Sitzung wünscht Bürgermeister Roland Schmitt allen Anwesenden schöne und erholsame Ferien und Urlaub.

5.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Ein Gemeinderat will wissen, was die Gemeinde gegen die Hitze oder als Hitzeschutz unternimmt – für etwaige Maßnahmen gibt es staatliche Förderung? Wie Bürgermeister Roland Schmitt berichtet ist die Frist für die Entwicklung von Hitzeschutzmaßnahmen unrealistisch kurz. Er plant daher, dass sich der Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema beschäftigt. Die Trinkwassernutzung über die öffentlichen Toiletten ist aus Hygienegründen schwierig und auch das Aufstellen von Wasserspendern.
- Warum sind in den WC's in den Umkleidekabinen in der EN-Halle keine Papierhandtücher, keine Abfallbehälter und keine Seife will ein Gemeinderat wissen? Der Vorsitzende kann hierfür aus dem Stehgreif auch keine Gründe nennen. Er wird das mit Bauhof und Verwaltung besprechen und dem Gemeinderat wieder berichten.
- Der Gemeinderat will wissen, warum die ausgebaute Zwischentür in der Damentoilette im Friedhof nicht wieder ersetzt wird? Auch zu dieser Frage muss der Vorsitzende erst Rücksprache mit dem Bauhof nehmen und wird dann den Gemeinderat informieren.

5.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Herr Müller spricht für die freien Kulturschaffenden in Rottendorf, die sich in loser Runde regelmäßig seit sechs Monaten treffen. Ihr Anliegen ist es, dass der/die neue Kulturbeauftragte sich auch den freien Kulturschaffenden in Rottendorf annimmt und Arbeitszeit für diese zur Verfügung hat. Die jetzige Kulturbeauftragte hat ihm auf Anfrage mitgeteilt, dass sie für die Kulturarbeit der Gemeinde Rottendorf zuständig ist, nicht aber für die freien Kulturschaffenden. Bürgermeister Roland Schmitt steht der Idee, dass die Gemeinde mit den freien Kulturschaffenden zusammenarbeitet sehr aufgeschlossen gegenüber. Er fragt Herrn Müller was die freien Kulturschaffenden von dieser Zusammenarbeit erwarten? Herr Müller spricht den neu renovierten Bahnhof an. Auch für die freien Kulturschaffenden sollte der Bahnhof offen sein und sie könnten sich vorstellen hier mitzuarbeiten oder einmal Bilder auszustellen. Hinsichtlich der staatlichen Förderung sollte die Historie des Bahnhofs beleuchtet werden, daher die Lok Rottendorf auf der östlichen Seite

des Gebäudes, so der Vorsitzende. Schauen wir wo die Reise hingehet, die Gemeinde ist jedenfalls für eine Zusammenarbeit bereit.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, reading "Roland Schmitt". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'R'.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister